

Beschluss

Die Bezirksregierung Detmold hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter wird gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl.I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794) das

Flurbereinigungsverfahren Großeneder-Börde

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Höxter

Stadt Borgentreich

Gemarkung Großeneder

Flur 1

Flurstücke 1, 3-7, 11, 12, 15-20, 22, 24, 26, 28, 29, 31-34, 37-40, 42-46, 50, 55, 56, 60-65, 70, 71, 76-79, 81-83, 86, 87, 88/1, 89, 90, 108-142, 145, 146, 150-154, 157, 163, 168, 169, 173-176, 178, 179, 182, 185, 188-191, 193-199, 201, 202, 204-207, 209, 210, 212-222, 226-228, 248-250, 255-258, 261, 271-273, 275-278, 280-287, 290-292

Flur 2

Flur 3

Flurstücke 39-48, 51, 65, 69-83, 86-97, 100, 108-118, 120-122, 124-129, 131, 132, 134-143, 145, 146, 148-157, 160, 181, 182, 197, 200-220, 223-225, 230-243, 246, 247, 255-257, 266, 276, 277, 279, 282, 285-294, 299, 315-320, 327, 328, 332, 338, 339, 341, 342, 345-354, 356-360

Flur 4

Flurstücke 6-12, 18, 65-68

Flur 5

Flurstück 406

Flur 6

Flurstück 314

Flur 7
Flurstück 358

Flur 8
Flurstücke 1-12, 14-20, 31, 41-44, 47, 53, 56, 58, 90, 91, 117, 118, 126, 129, 170, 184, 193, 216, 217, 226, 246, 253, 254, 256-258, 260-276

Flur 9
Flurstücke 3-5, 7-9, 23, 25, 27-30, 32, 35, 37, 39, 40, 43-47, 85, 86, 88, 89, 97, 119, 120, 128, 132, 137, 139, 141, 142, 145, 147-149, 167-171, 178, 189, 191, 196, 197, 200-202, 205, 209, 210, 235-239, 241-245, 247, 255, 261, 264-269, 279-287 und 290-306

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 938 ha groß.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der normalen Dienstzeiten zwei Wochen lang aus bei der

**Stadtverwaltung Borgentreich (Rathaus), Am Rathaus 13,
34434 Borgentreich (Zimmer 20)**

**Stadtverwaltung Warburg, Bahnhofstraße 28,
34414 Warburg (Zimmer 320)**

**Stadtverwaltung Willebadessen, Abdinghofweg 1, 34434 Willebadessen
(Zimmer 29)**

und der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33,
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer D 226**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Großeneder-Börde**

mit Sitz in Borgentreich. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, -Flurbereinigungsbehörde-,
Leopoldstraße 15 in 32756 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 5.3 Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

- 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2 bis 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987, BGBl. I S. 602. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 5.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung der Flurbereinigung liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Die Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet sind vielfach unwirtschaftlich geformt. Das Flurbereinigungsgebiet weist in Teilbereichen zersplitterten ländlichen Grundbesitz auf. Das vorhandene dichte Wegenetz ist unzweckmäßig und entspricht darüber hinaus nicht den Anforderungen an eine zeitgemäße moderne Landwirtschaft.

Auf der Grundlage des Strategischen Straßen- und Wegekonzepts Kreis Höxter, erstellt vom Büro ASTOC Köln (2009), sollen Wege zur Ausdünnung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes aufgehoben und rekultiviert werden. Langfristig wichtige Wege sollen bedarfsgerecht ausgebaut und ggf. in neuer Lage ausgewiesen werden.

Für die Binnenentwässerung und für sonstige landeskulturelle Maßnahmen kann es in Einzelfällen erforderlich sein, eine ausreichende Vorflut zu schaffen. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für eine ökologische Umgestaltung der Gewässer nach den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie geschaffen werden.

Der Grundbesitz ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten.

Schließlich sind Grenz- und Eigentumsunklarheiten im Flurbereinigungsverfahren zu klären und nach Möglichkeit zu beseitigen.

Die Maßnahmen der Flurbereinigung fördern somit die allgemeine Landeskultur, die Landentwicklung und die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Voraussetzungen zur Rationalisierung der Wirtschaftsbetriebe werden verbessert, der Arbeitsaufwand wird vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen, Behörden und Verbände haben sich mit der Flurbereinigung einverstanden erklärt oder keine Bedenken erhoben. Insbesondere hat die landwirtschaftliche Berufsvertretung die Flurbereinigung befürwortet.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung v. 19.03.1991 (BGBl I S.686) zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Rechtsmittel gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Sie ist sowohl im öffentlichen Interesse, als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten.

Vor der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets sind umfangreiche und nur während der Vegetationsperiode mögliche Untersuchungen zu wichtigen Schutzgütern (Umweltverträglichkeit, Arten- und Vogelschutz) durchzuführen, die einer längeren Vorbereitung, u.a. der Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und der Erstellung eines Konzeptes für den Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG bedürfen.

Die unmittelbaren Verfahrensschritte zur Umsetzung des Strategischen Straßen- und Wegekonzeptes sind deshalb unverzüglich nach Einleitung des Verfahrens in Angriff zu nehmen, damit die angestrebte Agrarstrukturverbesserung und Landentwicklung im Verfahrensgebiet ohne Zeitverzögerung so rasch wie möglich eintreten kann.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung können Flurbereinigungsbehörde und Teilnehmergeinschaft alle notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zum Fortgang des Flurbereinigungsverfahrens treffen, ohne daran durch etwaige Klageerhebungen mit der Folge ihrer aufschiebenden Wirkung gehindert zu werden.

Aus den vorgenannten Gründen treten mithin die privaten Interessen etwaiger Kläger gegen den Anordnungsbeschluss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer nicht aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen diesen Beschluss kann Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9 a Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

erhoben werden.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen- ERVVO VF/FG vom 01. 12. 2010 (GV.NRW. S. 648) eingereicht werden.

II.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9a. Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

zu stellen.

Im Auftrag



(Cramer)
Leiter des Dezernats 33

